

seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsraths, so kann Inhalt seines Willens in dieser Eigenschaft nur dasjenige sein, was in den Kreis seiner gesetzlichen oder vertragsmäßigen Obliegenheiten fällt. Einer Willensäußerung, die gesetzlich von ihm auszugehen hat, deren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist, wie vorliegend die Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände der einberufenen Generalversammlung, kann ein anderer Inhalt eine weitergehende Absicht nicht unterlegt werden. Dabei mag der Revision zugegeben werden, daß tatsächlich eine Zeichnung auf die neu auszugebenden Aktien schon vor dem Beschluß der Generalversammlung solche zu emittieren, allerdings ohne die Gesellschaft zu verpflichten (Artikel 215 a letzter Absatz Handelsgesetzbuchs), veranstaltet oder etwa derart vorbereitet werden kann, daß sie von den zur Generalversammlung erscheinenden Aktionären unmittelbar nach gefassten Beschlüsse erfolgt; allein, daß der Angeklagte persönlich oder als Aktionär oder als Vorsitzender des Aufsichtsraths abgesehen von dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der erlassenen Einladung, eine solche Veranstaltung oder Vorbereitung, vor deren Ausführung er zur Anzeige verpflichtet gewesen wäre, getroffen, hat der Borderrichter nicht festgestellt, ist auch aus dem Inhalt der Urtheilsgründe in keiner Weise zu entnehmen. Die gedachte Einladung aber hätte der Angeklagte, wenn ein dahin gehender, für den Willen der Gesellschaft nicht maßgebender Antrag von Aktionären an ihn gebracht wäre, selbst dann erlassen müssen, wenn er ein Gegner der Kapitalerhöhung gewesen wäre, seinerseits die Ausgabe neuer Aktien also nicht beabsichtigt hätte. Die Vorgänge innerhalb der Aktiengesellschaft: Antrag, Einladung zur Generalversammlung, Berathung und Beschlusffassung der Letzteren, sind, wenn sie auch bei dem Zusammenwirken mehrerer Menschen äußerlich erkennbar werden, ihrem Wesen nach nichts Anderes als die Ueberleg-

ung eines einzelnen Menschen bis zum Entschluß. Wie in dieser der Einzelwillen, so tritt erst im Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaftswille in die Erscheinung.

Muß hiernach einerseits dem Borderrichter darin beigetreten werden, daß die Absicht der Emission erst mit dem Beschluß der Generalversammlung bestand, sind andererseits auf Ausführung desselben gerichtete Veranstaltungen, die zwischen Beschluß und die erstattete Anzeige fallen, nicht festgestellt, so war die Anwendung des § 4 des Reichs-Stempelgesetzes ausgeschlossen.

Bezüglich der Kosten des somit erfolglosen Rechtsmittels war gemäß § 505 Strafprozeßordnung wie geschehen zu erkennen; insbesondere erschien es der Sachlage angemessen, auch die nothwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Alage des Adressaten auf Einwilligung zur Herausgabe der bei der Zollbehörde in Verwahrung befindlichen Waaren. Rechtliche Stellung der Zollbehörde bei derartigen Differenzen den Beheimligten gegenüber.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem Kläger steht ohne Zweifel an die Zollbehörde eine Forderung auf Herausgabe der Waaren quasi zu. § 64 Abs. 4 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom Jahre 1874 bestimmt, daß die Ablieferung an Zoll- und Revisionschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation der Ablieferung an den Adressaten gleichsteht. Hiernach handelt die Bahnverwaltung, wenn sie mit Zollanspruch behaftete Frachtgüter auf der Bestimmungsstation zur zollamtlichen Behandlung übergibt, in der offenkundigen Absicht, im Wege einer Geschäftsführung für den Adressaten ihre Verbindlichkeit gegen diesen schlechthin, bezw.

Der Oberjäger stürzte zum Fenster und erblickte ein Tragthier mit einem Fasse links und einem rechts; es war aber nicht der graue Cäsarhiesel Peter, den er sah. „Das ist nicht Euer Wein, Herr Pfarrer!“ rief er.

„Das ist mein Wein!“

„Ich sage, das ist nicht Euer Wein aus Dane!“

„Dixi: mein Wein aus Dane!“

„Wenn das Euer Wein ist, Hochwürden, Herr Pfarrer, den Ihr heute früh noch in Dane beim Zupan liegen hattet, so zahle ich außer dem Hammel noch den Zoll für die zwei Fässer, ich der Oberjäger von Bodizze!“

„Es gilt! Und wenn es nicht mein Wein ist, so schenf ich Euch ein Faß von diesen zwei Fässern!“

Da kam schon die Ursula mit einem vollen Krug herauf und kredenzte vom herrlichen perlenden Weine.

Der Oberjäger trank ein Glas des köstlichen Nasses aus. Ha, wie das hinabronn und erwärmt! Einen solchen Tropfen hat nur der Pfarrer von Bodizze! Alle Lebensgeister des Oberjägers gerieten in Aufruhr — er stürzte zur Thür hinaus — die Treppe hinab — die Straße hinunter — zur Cäsarne. Vor der Cäsarne saß der an „aufhabendem Bauchweh“ matrode Koch, ein Pfeifchen schmauchend und mit stolzem Bewußtsein einer vollbrachten Heldenthat. Doch der Oberjäger schrie ihn ohne alle Rücksicht an: „Wo ist der Wein?“

„Gehorsamst zu melden, auf Ihrem Zimmer, Herr Oberjäger!“

„Nein — er ist beim Pfarrer!“

„Gehorsamst zu melden, auf Ihrem Zimmer, Herr Oberjäger!“

„Wenn ich sage, er ist beim Pfarrer!!“ — —

„So ist er — gehorsamst zu melden — beim Pfarrer!“

Der Oberjäger lief auf sein Zimmer — richtig, da standen die zwei Fässer. „Der Wein ist ja hier!“ rief er dem

nachfolgenden Koch zu. „Warum sagt Er, der Wein wäre beim Pfarrer?“

„Weil Herr Oberjäger, gehorsamst zu melden, befohlen haben, daß der Wein beim Pfarrer wäre.“

„Wenn ich sage, die Sonne wäre rabenschwarz —“

„So ist die Sonne, gehorsamst zu melden rabenschwarz. Wenn der Herr Oberjäger sagten, der Herr Oberjäger wäre ein Kamel, so — —“

„So etwas sage ich aber nicht!“

„Sehr wohl! — Gedanken sind zollfrei.“

„Wenn ich nur wüßte, welcher Wein der wahre Wein ist! — Was hat Er vor sich hin gemurrt?“

„Dass man den Wein kosten könnte, gehorsamst zu melden!“

„Das läßt sich hören! Den Pfropf hinein! Den Heber her!“ Und der Oberjäger zog und zog — kristallhelle, klare Flüssigkeit heraus. „Das ist ja Wasser!“ schrie er wie wahnhaftig und sich auf die Stirn schlagend. „Das sind ja unsere eigenen Wasserfässer! Ihr habt unsere eigenen Wasserführer, unsere eigenen Esel „Peter“. unsere eigenen Fässer und das zollfreie Wasser beanstandet! Das ist beispiellos! Unerhört! Oh! Oh! Oh!“

Der Koch ließ die Pfeife aus der Hand fallen und riß sprachlos den Mund auf. Bald rannten beide wie Narren im Zimmer auf und ab — jeder in entgegengesetzter Richtung — alle Bände der Disciplin schienen gelockert.

„Das ist die Folge, wenn man einen Invaliden und einen Arrestanten in den Dienst kommandirt!“ murkte der Oberjäger. Doch da kam ihm plötzlich ein kluger Einfall; er begab sich sofort wieder ins Pfarrhaus und setzte sich dort an den Tisch, als ob er gar nicht weg gewesen wäre. Nun nahm er ein Blatt Papier und schrieb darauf: „Der Gesertigte bestätigt hiermit, von Herrn Pfarrer N. N. in Bodizze als vorläufige Strafficherstellung für zwei Fässer geschmuggelten Weines drei Gulden erhalten zu haben. N. N., Oberjäger.“ —